

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde 1891 gegründet und trägt den Namen

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns

Der Verein hat seinen Sitz in 35510 Butzbach, Stadtteil Kirch-Göns.

§ 2 Zweck

Der TV Vorwärts Kirch-Göns verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedanken.

Der Verein lehnt alle Bedingungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art ab.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig, seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen. Entsprechende Anwendung findet § 18 der Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, bzw. mindestens seit dem vollendeten 14. Lebensjahr 40 Jahre lang ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Mitgliedschaftsunterbrechungen jeglicher Art können nur durch den Vorstand anerkannt werden.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund), den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie die Satzung anerkennen.
- (3) Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden. Dem Abgewiesenen steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden hat.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur jeweils 6 Wochen vor Jahresende möglich ist. Die Kündigung muss schriftlich, spätestens 6 Wochen vor Jahresende, an den Vorstand erfolgen.
 - c) durch Ausschluss
 - aa) wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstände nicht bezahlt hat.
 - bb) bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck und die Vereinsvorschriften.

- (2) Dem Ausgeschiedenen sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen, die einen Ausschluss erforderlich machten. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen sowie Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Einrichtungen des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die Beschwerde ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, und zwar nur für aktive Sportler.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und bestätigt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Der Vorstand kann in sozial gelagerten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand (§ 12)

(2) Die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem Schatzmeister (Kassenwart)
- e) dem stellvertretendem Schriftführer
- f) dem stellvertretendem Schatzmeister
- g) den Abteilungsleitern der verschiedenen Sparten:
 - Spielwart – Handball
 - 1. Jugendwart
 - 2. Jugendwart
 - Tischtenniswart
 - Freizeitsport-Warte
- h) 4 Beisitzer

(2) Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zeichnungsberechtigt sind nur jeweils zwei der Obengenannten zusammen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (außer Abteilungsleiter) können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse bilden, lt. § 15.

Die Anordnungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

(4) Insgesamt obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie Einziehung der Beiträge, Entscheidung über die eingegangenen Anträge, bzw. Zulässigkeit der eingegangenen Anträge.
- b) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, gemäß den näheren Ausführungen in den §§ 6 und 7 dieser Satzung.
- c) über Anschaffung und Ausgaben zu entscheiden.
- d) die Mitgliederversammlung jährlich in ordnungsgemäßem Sinne einzuberufen und zu leiten.
- e) die Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
- f) Die Ehrung verdienter Mitglieder für den Verein und bei übergeordneten Verbänden zu Beantragung vorzuschlagen.
- g) Die Überwachung der einzelnen Abteilungen des Vereinslebens.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich in der Butzbacher Zeitung bekannt gegeben werden und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Vortrag des Kassenberichtes
 - d) Vortrag des Vereinsberichtes
 - e) Vorträge weiterer Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden acht Tage vor Versammlungsbeginn eingereicht werden müssen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von dem Vorstand zugelassen werden.
 - h) Abänderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins, siehe § 18.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt.
 Die unter 3 a-g aufgeführten Punkte, werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn keine Einwände erhoben werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
 Über alle Mitgliedsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte in der Butzbacher Zeitung erfolgen.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung turnusmäßig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17 Geschäftsordnung - Ehrungen

1. Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Ehrendordnung.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten.

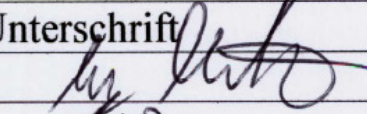
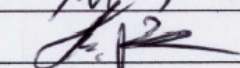

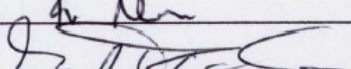
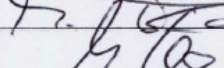
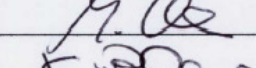
Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbliebende Vereinsvermögen in die treuhänderische Verwaltung der Stadt Butzbach über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dabei ist insbesondere die Neugründung eines der genannten Zwecke verfolgenden Vereins im Stadtteil Kirch-Göns zu betreiben.

Schlussatz

Die vorstehende Satzung wurde am 05. Mai 2006 durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

Butzbach, Stadtteil Kirch-Göns, 05. Mai 2006

Name und Unterschrift: Thorsten Metz, Thomas Schicketanz, Kristina Euler, Michael Tiedemann, Markus Lex, Katja Becker, Kathy Schicketanz

Name	Vorname	Unterschrift
METZ	THORSTEN	
Schicketanz	Thomas	
EULER	KRISTINA	
TIEDEMANN	MICHAEL	
Lex	Markus	
BECKER	KATJA	
SCHICKETANZ	KATHY	